

Steuerinfo

Grenzgänger und ein ausländischer Arbeitgeber

INHALT

1.	TÄGLICHE GRENZGÄNGER NACH ÖSTERREICH	1
2.	AUSSENDIENSTMITARBEITER IN SLOWENIEN	1
3.	DURCHFÜHRUNG VON BAUARBEITEN IN DEUTSCHLAND AUS SICHT DER »SOKA-BAU«-MELDUNGEN	2
3.1.	PFLICHT ZUR REGISTRIERUNG BEI DER SOKA-BAU	3
3.2.	MINDESTBRUTTOSTUNDENLOHN BEI SOKA-BAU 2014	3
3.3.	TERMINE ZUR ZAHLUNG DER SOKA-BAU-BEITRÄGE IM JAHR 2014	3

1. TÄGLICHE GRENZGÄNGER NACH ÖSTERREICH

Alle Personen, die in Slowenien wohnen und ihr Gehalt aus unselbstständiger Arbeit in Österreich beziehen (sog. Grenzgänger), gelten in der Regel als in Slowenien ansässig. Das Einkommen, das sie in Österreich beziehen, müssen sie auch bei der Steuerbehörde in Slowenien als Ansässigkeitsstaat angeben.

Bis zum **10. Tag des Folgemonats** hat die **Monatsmeldung** an das örtlich zuständige Finanzamt in Slowenien zu erfolgen. In der Monatsmeldung sind das in Österreich erhaltene Einkommen und dort abgeführte Sozialversicherungsbeiträge anzugeben. Die Monatsmeldung finden Sie auf unserer Website (nur in slowenischer Sprache).

Der Grenzgänger muss in der Monatsmeldung Folgendes angeben:

- monatliches Bruttoeinkommen,
- in Österreich gezahlte SV-Beiträge,
- allgemeiner Freibetrag und Sonderfreibetrag für abhängige Familienmitglieder,
- Essenszuschuss und Fahrtkosten von und zur Arbeit in Österreich.

Die Steuerbehörde in Slowenien erstellt einen Steuerbescheid für die ESt.-Vorauszahlung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids erfolgen muss.

Normalerweise fordert die Steuerbehörde in Slowenien auch verschiedene informelle Nachweise über die **tatsächliche Durchführung der Arbeit im Ausland**. Als Nachweise gelten Bankauszüge, aus denen ersichtlich ist, dass das Geld auch im Tätigkeitsort in Österreich abgehoben wurde, und Rechnungen für gekaufte Snacks in Geschäften und Cafés sowie für den Treibstoffeinkauf an Tankstellen in Österreich bzw. auf dem Weg vom Wohnsitz in Slowenien zum Arbeitsplatz in Österreich.

www.TaxSlovenia.com

Am Ende des Jahres werden die Grenzgänger, die die Monatsmeldungen eingereicht haben, eine **informative ESt.-Berechnung** von der slowenischen Steuerbehörde erhalten. Auf die informative ESt.-Berechnung ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt **Einspruch** einzulegen; im Einspruch sind die in Österreich unterjährig bezahlte Lohnsteuer sowie die zusätzlichen Kosten für **den Essenszuschuss und Fahrtkosten** in Abzug zu bringen (das Formular finden Sie auf unserer Website auf Slowenisch).

Dem Einspruch gegen die informative ESt.-Berechnung in Slowenien muss ein **Nachweis der österreichischen Steuerbehörde** oder des österreichischen Arbeitgebers über die tatsächlich bezahlte Lohnsteuer in Österreich beigelegt werden.

2. AUSSENDIENSTMITARBEITER IN SLOWENIEN

Wenn ein Dienstnehmer mit einem ständigen Wohnsitz in Slowenien ein Dienstverhältnis mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließt und die Arbeit auf dem Gebiet der

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Republik Slowenien ausführt, dann fällt er laut *Verordnung der Europäischen Gemeinschaft 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* unter das Sozialversicherungssystem Sloweniens.

www.TaxSlovenia.com

Der Arbeitsvertrag mit einem ausländischen Arbeitgeber muss gem. slowenischem Arbeitsrecht vorbereitet sein; die Pflichten und Rechte (Abfindung, Urlaubsgeld, Essenszuschuss, Fahrtkosten usw.) folgen den Bestimmungen des slowenischen Gesetzes über Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt RS 21/2013).

Der ausländische Arbeitgeber ist normalerweise in Slowenien nicht in das Firmenregister eingetragen und hat keine Steuernummer in Slowenien. Aus diesem Grund muss sich der **slowenische Arbeitnehmer selbst in die Kranken- und Rentenversicherung** bei der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens (ZZZS) spätestens am Tag des Arbeitsbeginns anmelden.

In der Praxis bedeutet dies, dass seriöse ausländische Arbeitgeber **Kontakt mit anerkannten slowenischen Steuerberatungsunternehmen**, die auch Lohnverrechnung anbieten, aufnehmen und sie beauftragen, den slowenischen Arbeitnehmer anzumelden und die entsprechende Lohnverrechnung mit allen Meldepflichten an die Behörde durchzuführen.

Das slowenische Beratungsunternehmen informiert den ausländischen Arbeitgeber über die Höhe der Sozialbeiträge und die Lohnsteuer sowie Zahlungsfristen für die Lohnauszahlung.

Wenn der ausländische Arbeitgeber keine SV-Beiträge und die Lohnsteuer nicht rechtzeitig zahlt, fordert die slowenische Steuerbehörde die fehlenden Zahlungen und die Verzugszinsen vom slowenischen Arbeitnehmer, weil der ausländische Arbeitgeber keine Registrierung in Slowenien hat.

Die Gefahr, dass durch den abhängigen Arbeitnehmer in Slowenien für das ausländische Unternehmen eine Betriebsstätte in Slowenien entsteht, werden wir in unserem nächsten Steuerinfo näher erläutern.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer Franc Novak schließt einen Arbeitsvertrag mit dem österreichischen Arbeitgeber Fassaden GmbH ab, die im Verkauf von

Fassadenfarben tätig ist. Franc hat Familie in Maribor, wo er auch seinen ständigen Wohnsitz hat. Franc arbeitet für die Fassaden GmbH von seinem Homeoffice aus bzw. überwiegend bei potenziellen Kunden. Seine Arbeit umfasst die Suche nach neuen Kunden für die Fassaden GmbH.

Nach dem Abschluss des Dienstvertrags zwischen Franc und der Firma Fassaden GmbH sollte sich Franc spätestens am Tag des Arbeitsbeginns mit dem Dienstvertrag und dem Formular M1 bei der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens (ZZZS) in das slowenische Sozialversicherungssystem anmelden.

Wenn sich das Datum der Gehaltsabrechnung nähert, werden seitens der Fassaden GmbH die Informationen zur richtigen Lohnverrechnung (Bruttogehalt, Urlaubstage, Krankheitstage, Essenszuschuss, Fahrtkosten, sonstige Rückerstattungen von Geschäftskosten) an die slowenische Beratungsfirma übermittelt. Diese Beratungsfirma berechnet das Gehalt gem. slowenischen Rechtsvorschriften. Dem Arbeitnehmer Franc wird die Lohnliste ausgestellt, und dem Arbeitgeber Fassaden GmbH werden die Informationen über die zu zahlenden SV-Beiträge und die Lohnsteuer sowie die Nettoauszahlung an Franc mitgeteilt.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

3. DURCHFÜHRUNG VON BAUARBEITEN IN DEUTSCHLAND AUS SICHT DER »SOKA-BAU«-MELDUNGEN

Ein Bauunternehmen mit Sitz in Slowenien unterschreibt einen Vertrag für die Ausführung eines Baus in Deutschland. Außer den steuerlichen Verpflichtungen für die entsandten Mitarbeiter muss das slowenische Bauunternehmen auch den Verpflichtungen bei der SOKA-BAU nachgehen.

SOKA-BAU bedeutet **Service und Vorsorge für die Bauwirtschaft** und ist der gemeinsame Name für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK). Slowenische Bauunternehmen, die an einer Immobilie in Deutschland arbeiten, müssen sich vor dem Baubeginn bei der SOKA-BAU registrieren.

Der Grund für die Gründung der SOKA-BAU in Deutschland sind die Besonderheiten im Baugewerbe: Die Anzahl von

Arbeitsunfällen ist sehr hoch, die Kündigung der Arbeitsverhältnisse in den Wintermonaten ist quasi eine Norm geworden usw.

3.1. PFLICHT ZUR REGISTRIERUNG BEI DER SOKA-BAU

Slowenische Unternehmen registrieren sich bei der SOKA-BAU durch Ausfüllen eines Fragebogens und Erwerb einer SOKA-BAU-Nummer.

Wenn das slowenische Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt, muss es sich bei der SOKA-BAU registrieren:

1. Vorliegen eines Bauvertrags zur Durchführung von Bauarbeiten in Deutschland,
2. Entsendung von Arbeitnehmern auf die Baustelle in Deutschland,
3. Ausführung der Arbeiten, die unter die Liste der Bautätigkeit fallen.

Nach Abschluss der ersten Registrierung ist der Arbeitgeber verpflichtet, **Monatsmeldungen** für jeden Arbeitnehmer auf der deutschen Baustelle online auf www.soka-bau.de einzureichen. Die SOKA-BAU-Nummer muss der Arbeitgeber auch für jeden Arbeitnehmer, der auf die Baustelle nach Deutschland entsandt wird, beantragen.

www.TaxSlovenia.com

3.2. MINDESTBRUTTOSTUNDENLOHN BEI SOKA-BAU 2014

Der **Mindestbruttostundenlohn** für Bauarbeiter im Jahr 2014 in Deutschland beträgt:

- **11,10 EUR** für die 1. Lohnklasse: in den **alten** Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland);
- **10,50 EUR** in den **neuen** Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen);
- **13,95 EUR** für die 2. Lohnklasse in den **alten** Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

3.3. TERMINE ZUR ZAHLUNG DER SOKA-BAU-BEITRÄGE IM JAHR 2014

Der SOKA-BAU-Beitrag beträgt **15,30 %** der **Bruttoarbeitsstunde** auf der deutschen Baustelle im Jahr 2014.

Die auf der Baustelle in Deutschland ausgeführten Arbeitsstunden müssen bis zum **15. des Folgemonats** bei der SOKA-BAU gemeldet und bezahlt werden. Die Zahlstelle ist:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

BIC/SWIFT: HELADEF

IBAN: DE40 5005 0000 0012 0000 22

Zweck: Angabe der SOKA-BAU-Arbeitgebernummer

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Beispiel:

Das slowenische Unternehmen Gradnja d. o. o. ist ein Auftragnehmer für den Bau eines neuen Wohnblocks in München, Bayern. Das Unternehmen Gradnja d. o. o. entsendet drei Mitarbeiter nach Deutschland: Igor, Dragan und Irhan.

Dragan hat weniger als eine Woche gearbeitet, weil er sich bei der Arbeit verletzt hat; Igor hat Überstunden geleistet.

*Der Arbeitgeber Gradnja d. o. o. hat für jeden Mitarbeiter eine SOKA-BAU-Nummer erhalten und die Daten, ersichtlich aus der unten stehenden Tabelle, für den **Monat Mai 2014 am 15.06.2014** gemeldet. Gleichzeitig hat Gradnja d. o. o. einen Beitrag in Höhe von **728,20 EUR** auf das Bankkonto der SOKA-BAU gezahlt.*

Name	Arbeitsstunden	Stundensatz	Brutto	15,30 %
Igor	190	13,95	2.651	406
Dragan	30	11,10	333	51
Irhan	160	11,10	1.776	272
Gesamtbeitrag SOKA-BAU in Euro für Mai:				728,20

Über die Verpflichtungen der slowenischen Bauunternehmen in Deutschland (Stichwort: Betriebsstätte) sowie über die Meldung und Zahlung der Einkommensteuer für Arbeitnehmer von slowenischen Bauunternehmen in Deutschland informieren wir Sie in unserer nächsten Ausgabe des Steuerinfos.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499
E-Mail: mateja@taxslovenia.com